

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 19
„Altenesch-Kirchstraße“
der Gemeinde Lemwerder

Der vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 17. 09. 1987 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 19 „Altenesch-Kirchstraße“ ist dem Landkreis Wesermarsch am 11. 11. 1987 gemäß § 11 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Der Landkreis Wesermarsch hat am 02. 05. 1988 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Bebauungsplan einschl. seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 16, Stedinger Str. 51 in 2874 Lemwerder, ab sofort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemwerder, den 05. Mai 1988

Gemeinde Lemwerder

Werder

Gemeindedirektor